



## TOP 2 Verpflichtung des neuen Gemeinderates

### Sachverhalt:

Gemäß § 32 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) werden die neuen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich vom Bürgermeister zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Diese Verpflichtung kann vorgenommen werden, nachdem der Wahlprüfungsbescheid zur Kenntnis genommen wurde über Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 GemO bzw. das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen Beschluss gefasst wurde. Diese formalen Voraussetzungen wurden bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2024 behandelt und entsprechend festgestellt.

Das Amt des Gemeinderats bringt Rechte und Pflichten mit sich. Die grundsätzlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Gemeindeordnung ableiten lassen, werden wie folgt dargestellt:

### Rechte der Gemeinderäte

#### a) Das Amt des Gemeinderates (§ 30 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und 2 GemO)

Die Amtszeit des Gemeinderats beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen stattfinden. Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig, d.h. sie stehen in keinem Treue- oder Dienstverhältnis zum Bürgermeister. Niemand darf daran gehindert werden, das Amt des Gemeinderates zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige Benachteiligung aus diesem Grunde ist unzulässig. Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche Zeit zu gewähren.

#### b) Die Mitwirkung im Gemeinderat (§§ 32 Abs. 3, 24 Abs. 4, 38 Abs. 1 GemO)

Jeder Gemeinderat hat Anspruch darauf, an allen Beratungen und Stimmabgaben mitzuwirken, soweit er nicht gem. § 18 GemO befangen oder gem. § 36 Abs. 3 GemO wegen Ordnungswidrigkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftlich oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Gemeindeangelegenheiten richten, die binnen einer angemessenen Frist zu beantworten sind. Außerdem kann jeder Gemeinderat verlangen, dass seine Erklärungen und Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden.

Bisher wurde das Protokoll jedoch als Ergebnisprotokoll erstellt und es wurde komplett darauf verzichtet Namen zu nennen.

### **c) Aufwandsentschädigung (§ 19 Abs. 1 GemO)**

Gemeinderäte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Ebenso haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

### **d) Unfallfürsorge**

Gemeinderäte sind in der Unfallfürsorge den Beamten der Gemeinde gleichgestellt. Der Unfallschutz erstreckt sich sowohl auf Unfälle bei einer dienstlichen Verrichtung, als auch auf Wegeunfälle.

## **Der Gemeinderat als Organ hat Rechtsanspruch auf:**

### **a) Einberufung einer Sitzung (§ 34 Abs. 1 GemO)**

Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

### **b) Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung (§ 34 Abs. 1 GemO)**

Beantragt ein Viertel der Mitglieder einen Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, so ist dieser spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen.

Die Punkte a und b gelten nur, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Auch muss der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.

### **c) Akteneinsicht und Unterrichtung durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 3 GemO)**

Ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder kann auch in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet oder dass dieser in einem vom Gemeinderat bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

## **Pflichten der Gemeinderäte:**

### **a) Besonderes Treueverhältnis (§§ 32 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1 GemO)**

Durch seine Verpflichtung zum Gemeinderat steht der Gewählte in einem besonderen Treueverhältnis zur Gemeinde. Er ist dadurch verpflichtet, sein Amt verantwortungsbewusst und uneigennützig zu führen und seine Entscheidung nur am gemeinsamen Wohl der Einwohner der Gemeinde auszurichten.

### **b) Teilnahmepflicht an Gemeinderatssitzungen (§ 34 Abs. 3 GemO)**

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

### **c) Mitteilung der Befangenheit (§ 18 Abs. 4 GemO)**

Ein Gemeinderat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit gem. § 18 Abs. 1 GemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen.

### **d) Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 GemO)**

Der Gemeinderat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch, wenn die Amtszeit beendet ist.

### **e) Vertretungsverbot Dritter (§ 17 Abs. 3 GemO)**

Der Gemeinderat darf Interessen und Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur soweit geltend machen, soweit er als gesetzlicher Vertreter handelt oder wenn die vertretenden Ansprüche und Interessen mit der Gemeinderatstätigkeit in Zusammenhang stehen.

Verletzt der Gemeinderat die vorgenannten Pflichten, so kann ihm ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Bürgerrecht abgesprochen werden.